

Ein schwerbehinderter Berufstätiger kann sich die notwendige Arbeitsassistenz im Rahmen des Dienstleistungsmodells (ein Dienst wird beauftragt) oder im Rahmen des Arbeitgebermodells beschaffen.

Wenn Sie sich für das Arbeitgebermodell entscheiden, unterliegt das Arbeitsverhältnis mit Ihrer Assistenzkraft den allgemeinen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen.

I. Sozialversicherung

- Sie benötigen eine Betriebsnummer. Diese erhalten Sie bei der zuständigen Agentur für Arbeit.
- Sie benötigen die Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers. Lassen Sie sich diese von Ihrer Assistenzkraft geben. Die Nummer steht im Sozialversicherungsausweis des Arbeitnehmers.
- Melden Sie Ihre Assistenzkraft unter Angabe Ihrer Betriebsnummer und der Sozialversicherungsnummer der Assistenzkraft bei der Krankenkasse, bei der Versicherungsschutz besteht oder zuletzt bestanden hat, als Arbeitnehmer an.
[Falls der Arbeitnehmer noch keiner gesetzlichen Krankenkasse angehört und er eine Krankenversicherung nicht selbst aussucht, können Sie die Krankenkasse wählen.] Die Meldung kann nur auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenübertragung erfolgen. Zur Datenübertragung stellen die Krankenkassen kostenlos die Software SV-Net unter www.sv-net.de zur Verfügung. Die Meldung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Beschäftigung zu erstatten.
- Möchten Sie Ihre Arbeitsassistenz im Rahmen geringfügiger Beschäftigungen sicherstellen, dann teilen Sie dies der Minijob-Zentrale bei der Bundesknappschaft mit. (Service-Telefon: 01801/200 504). Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt monatlich maximal 400 € beträgt. Nähere Informationen finden Sie unter der Internet-Adresse www.minijob-zentrale.de.
- Für 400-Euro-Minijobs zahlen Arbeitgeber Pauschalbeiträge in Höhe von 15 Prozent zur Renten- und 13 Prozent zur Krankenversicherung, eine pauschalierte Lohnsteuer in Höhe von 2 Prozent (sofern nicht per Lohnsteuerkarte abgerechnet wird) sowie 0,67 Prozent Umlage zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit und Mutterschaft und ggf. 0,41 Prozent zur Insolvenzgeldumlage. Für Minijobber, die privat krankenversichert sind, zahlen Arbeitgeber keinen Pauschalbeitrag zur Krankenversicherung.
Die geringfügig entlohnte Assistenzkraft hat die Möglichkeit, den Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung auf den vollen Pflichtbeitrag aufzustocken. Damit erwirbt sie Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum der Rentenversicherung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Assistenzkraft über die Möglichkeit der Aufstockung zu informieren. Der Verzicht auf die bestehende Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung muss gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich erklärt werden. Der Verzicht gilt für die gesamte Dauer der geringfügigen Beschäftigung und kann nicht widerrufen werden.
- Lassen Sie sich die für die Durchführung der Anmeldung zur Sozialversicherung erforderlichen Angaben von Ihrer Assistenzkraft schriftlich bestätigen, insbesondere ob noch andere Tätigkeiten ausgeübt werden und welche Krankenversicherung besteht.
- Weitere Meldungen sind darüber hinaus zu verschiedenen Anlässen zu erstatten. Z. B.
 - jeweils am Jahresende eine Meldung über den Jahresverdienst und den Beschäftigungszeitraum
 - bei Überschreiten der Verdienstgrenze von 400 Euro
 - bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses
 - bei Unterbrechung der Beschäftigung
 - bei Änderung des Namens o.ä.

- Wenn Sie eine Assistenzkraft beschäftigen, die mehr als 400 € bis maximal 800 € verdient, gelten besondere Regelungen (Gleitzone). Assistenzkräfte als Arbeitnehmer in der Gleitzone sind in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Sie zahlen als Arbeitgeber für das gesamte Arbeitsentgelt den vollen Arbeitgeberanteil, d.h. die Hälfte des - je nach der Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung individuell verschiedenen – Gesamtsozialversicherungsbeitrags.
 Für die Assistenzkraft wird in der Gleitzone bei der Beitragsbemessung jedoch ein geringeres beitragspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt als das tatsächlich erzielte zugrunde gelegt.
- Assistenzkräfte müssen bei der gesetzlichen Unfallversicherung angemeldet werden. Beiträge werden nur vom Arbeitgeber entrichtet. Zuständig sind die Berufsgenossenschaften oder Gemeindeunfallversicherungsträger oder die Unfallkassen. Eine Übersicht findet sich unter www.berufsgenossenschaften.de. Weitere Informationen erhalten Sie auch unter 01805/188088.
- Arbeitgeber bis 30 Beschäftigte sind nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz umlagepflichtig. Handelt es sich nicht um eine geringfügig entlohnte Beschäftigung, legt die Krankenkasse des Arbeitnehmers die Beiträge zum Umlageverfahren fest. Der Arbeitgeber kann in der Regel die Höhe des Erstattungssatzes für Arbeitgeberaufwendungen wählen. Je nach Wahl des Erstattungssatzes (jährlich änderbar) werden im Krankheitsfall eines Arbeitnehmers bis zu 80 %, bei Schwangerschaft und Mutterschaft einer Arbeitnehmerin bis zu 100 % der Arbeitgeberaufwendungen erstattet. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.

II. Steuerrechtliche Arbeitgeberpflichten

- Die Beschäftigung einer Assistenzkraft als Arbeitnehmer ist lohnsteuerpflichtig. In Abhängigkeit zur Höhe der jährlich anfallenden Lohnsteuer gibt es verschiedene Verfahren zur Abführung. In der Regel gilt Folgendes:

Jahreslohnsteuer beträgt...	
unter 800 €	ab 800 bis 3.000 €
Die Lohnsteueranmeldung wird nur einmal im Jahr vorgenommen, und zwar bis zum 10. Januar des Folgejahres	Lohnsteuer wird vierteljährlich abgeführt. Im Pauschalverfahren wird ein einheitlicher Steuersatz abgeführt, dessen Höhe sich danach richtet, ob für den Arbeitnehmer Beiträge zur Rentenversicherung zu entrichten sind oder nicht (s.o.). Werden diese Beiträge entrichtet, beträgt der Steuersatz 2 % (einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), ansonsten ist eine <i>pauschale Lohnsteuer</i> in Höhe von 20 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu entrichten.

- Zuständig für das Lohnsteuerabzugsverfahren und die pauschale Lohnsteuer (i.H.v. 20 %) ist das Finanzamt; bei geringfügigen Beschäftigungen die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft. Das Finanzamt hilft Ihnen auch bei der Klärung der Frage, welches das für Sie maßgebliche Verfahren ist.

- Sie benötigen für die Anstellung eines Arbeitnehmers eine Lohnbuchhaltung, in der ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr geführt wird. Dort müssen Sie u.a. die Höhe des Arbeitslohns, ggf. sämtliche Angaben aus der Lohnsteuerkarte sowie die einbehaltenen Steuern eintragen. Das Konto ist jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen. Die lohnsteuerlich relevanten Daten werden der Assistenzkraft nach Ablauf des Kalenderjahres bescheinigt (Arbeitgeberbescheinigung).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.

III. Weitere Arbeitgeberpflichten

Seit dem 01.01.2010 müssen Arbeitgeber monatlich für alle Teilnehmer im ELENA-Verfahren Entgeltnachweise elektronisch als Datensätze an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) melden. Ab 2012 entfällt im Gegenzug für Arbeitgeber die Pflicht, für diejenigen Sozialleistungen Bescheinigungen auszustellen, die in das Verfahren integriert sind. Die Aufgaben der Arbeitgeber ergeben sich direkt aus dem sechsten Abschnitt des SGB IV und der dazugehörigen Verordnung. Näheres finden Sie im Internet unter <http://www.das-elena-verfahren.de/>.